

Landgericht Würzburg

Az.: 92 O 601/14



In dem Rechtsstreit

Dr. Hitzlberger Gabriele, Kapuzinerstr. 17, 97070 Würzburg
- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Jordan, Schäfer, Auffermann GbR**, Kapuzinerstraße 17, 97070 Würzburg,
Gz.: 245/14S02

gegen

Deeg Martin, Maierwaldstr. 11, 70499 Stuttgart
- Verfügungsbeklagter -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht Würzburg - 9. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Dr. Haus
als Einzelrichter am 02.04.2014 folgenden

Beschluss

- I. Termin zur Güteverhandlung und mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung wird anberaumt auf

Montag, 14.04.2014, 16.00 Uhr, Ziviljustizzentrum, Ottostraße 5, 97070 Würzburg, Sitzungssaal B 103.
- II. Das persönliche Erscheinen des Verfügungsbeklagten zum Termin wird angeordnet.
- III. Dem Verfügungsbeklagten wird aufgegeben, bis spätestens 10.04.2014 zu dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung vom 01.04.2014 Stellung zu nehmen.

gez.

Dr. Haus
Richter am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Würzburg, 02.04.2014

Feldbauer

Feldbauer, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

JORDAN · SCHÄFER · AUFFERMANN

RAe JORDAN · SCHÄFER · AUFFERMANN 97070 WÜRZBURG

Landgericht Würzburg
Ottostr. 5
97070 Würzburg

Abschrift



RECHTSANWÄLTE

HANS-ERICH JORDAN

ULRICH SCHÄFER

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

DR. PETER AUFFERMANN

Fachanwalt für Strafrecht

DR. GABRIELE HITZLBERGER

Fachwältin für Familienrecht

STEFANIE MEIXNER

FRANK BUSSMANN

in Bürogemeinschaft:

DR. med. BERND-JOCHEN STRUBEL

Rechtsanwalt und Arzt

Kapuzinerstraße 17

97070 Würzburg

Telefon (09 31) 14060, 16898, 51898

Telefax (09 31) 13639

eMail: RAe@anwaelte-jsa.de

in Kooperation:

RECHTSANWÄLTE

LOTHAR WEGENER

Fachanwalt für Erbrecht

DR. BENEDIKT HRUSCHKA

Fachanwalt für Versicherungsrecht / Mediator

STEUERBERATER

ROBERT AUMÜLLER*

MANFRED HOFMANN**

* Diplom-Kaufmann u. Wirtschaftsprüfer

** Dipl.-Wirt.-Ing. (FH), Ldw. Buchstelle

01.04.2014

S/jh^D1/26421

Bitte stets angeben:

245/14S02

ANTRAG AUF ERLASS EINER EINSTWEILIGEN VERFÜGUNG

der

Frau Dr. Gabriele Hitzlberger, Kapuzinerstraße 17, 97070 Würzburg

-Antragstellerin-

Prozessbevollmächtigte: Jordan, Schäfer, Dr. Auffermann & Kollegen,
Kapuzinerstraße 17, 97070 Würzburg

g e g e n

Herrn Martin Deeg, Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart

-Antragsgegner-

BANKVERBINDUNG: BANK SCHILLING & CO. WÜRZBURG IBAN: DE46 7903 2038 0076 9000 00
POSTGIROKONTO NÜRNBERG IBAN: DE60 7601 0085 0038 6348 56

BIC: BSHADE71
BIC: PBNKDEFF

wegen Unterlassung

Streitwert (vorläufig): 5.001,00 EUR

beantragen wir den Erlass folgender einstweiliger Verfügung ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden allein:

I.

Der Antragsgegner hat es zu unterlassen auf seiner Internetseite <http://martin.deeg.wordpress.com> in Bezug auf die Antragstellerin folgende Textpassagen einzustellen und folgenden bestehenden Eintrag bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu löschen:

- „...nun konkret zu den Tätern, die seit 22 Monaten wieder meine Vaterschaft zerstören - mit massivsten Folgen! **Eine Hauptverantwortung trägt die Täterin Gabriele Hitzlberger.**“
- „**Insbesondere die Würzburger Rechtsanwältin Gabriele Hitzlberger ist für die heutige Situation verantwortlich, das sie sich seit März 2012 in kaum fassbarer Dummheit mit asozialen Entwertungsversuchen, massiv provozierend in diesen hochsensiblen Konflikt eingemischt hat!**“
- In Bezug auf eine Verhandlung in anderer Sache vor dem Landgericht München I wird folgender Sachverhalt vorgetragen:

Der Inhalt der Klage war wie folgt ausgewiesen:

Der Beklagte soll es unterlassen zu behaupten und zu verbreiten, dass die Klägerin auf einer Veranstaltung des VAMV in München behauptet hätte, dass sie Müttern systematische Anleitungen regelrecht vorgeben würde, wie sich die Väter ihrer Kinder künftig nicht nur vom gemeinsamen Sorgerecht fernhalten könnten, sondern darüber hinaus diese auch noch komplett aus dem Leben des Kindes verbannen könnten und dass sie Müttern mit einem schon perfide anmutenden System erklären würden, wie sie sich verhalten sollten, damit der Vater des gemeinsamen Kindes in dessen Leben keine Rolle oder möglichst keine Rolle mehr spiele.

Exakt diese Vorgehensweise trifft auf das Verhalten der Würzburger Anwältin G. Hitzlberger zu.

- Das Verhalten von Gabriele Hitzlberger ist mit das asozialste und dümmste, was ich in diesem seit 2003 verschuldeten Justizskandal erlebt habe. Alles ist hier im Blog nachzulesen.

II.

Dem Antragsgegner wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. 1 ausgesprochene Verpflichtung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten festgesetzt werden kann.

III.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

BEGRÜNDUNG:

1.

Die Antragstellerin ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht und in der Kanzlei der RAe Jordan, Schäfer, Dr. Auffermann in Würzburg tätig. Derzeit vertritt die Antragstellerin im Rahmen eines Umgangsrechtstreits Frau [Name] als Mutter des nicht ehelichen Kindes [Name] gegen den Antragsgegner als Vater. Dieses Verfahren wird beim Amtsgericht -Familiengericht- Würzburg unter dem Aktenzeichen 2 F 957/12 geführt. Es handelt sich dabei um einen von der zuständigen Familienrichterin von Amts wegen eingeleitetes Umgangsverfahren, nachdem auf Wunsch [Name] die Mutter [Name] eine mit dem Antragsgegner im Verfahren vor dem Amtsgericht -Familiengericht- Würzburg, Az.: 5 F 1403/09 am 09.04.2012 geschlossene Umgangsvereinbarung nicht mehr vollziehen wollte. Zum Stand dieses Verfahrens beziehen wir uns zur Glaubhaftmachung auf den Vermerk des Amtsgerichts - Familiengericht- Würzburg vom 17.09.2013, Az.: 2 F 957/12 und die Empfehlung der in diesem Verfahren beauftragten Gutachterin eine Kontaktaufnahme zwischen dem Antragsgegner und [Name] nicht zu erzwingen.

Glaubhaftmachung: Vermerk des Amtsgerichts -Familiengericht- Würzburg vom 17.09.2013 Seite 1 und 2 Anlage AS1 Seite 1 und 2 in FK

Nachdem der Antragsgegner mit der Wahrnehmung der Interessen und der rechtlichen Vertretung der Frau durch die Antragstellerin nicht einverstanden war hat er zum Landgericht Würzburg am 17.01.2013 eine Schmerzensgeldklage gegen die RAe Jordan, Schäfer, Dr. Auffermann zum Landgericht Würzburg erhoben, mit dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Glaubhaftmachung: Klage vom 17.01.2013 Anlage AS2 nebst Anlagen 1, 2 und 3 in beglaubigter FK

Durch Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 20.03.2013 wurde die Beschwerde des Antragsgegners gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe zurückgewiesen, da die Antragstellerin lediglich in Wahrnehmung der Interessen der Frau tätig geworden ist.

Glaubhaftmachung: Beschluss des OLG Bamberg vom 20.03.2013 Anlage AS3 in FK

Nachdem der Antragsgegner im Zuge der gerichtlichen und außergerichtlichen Korrespondenz die Antragstellerin massiv beleidigt hat, erfolgte seitens der Antragstellerin eine Strafanzeige am 19.03.2013.

Glaubhaftmachung: Strafanzeige und Strafantrag vom 19.09.2013 Anlage AS4 Seite 1 bis 5 in beglaubigter FK

Die Strafanzeige wurde um drei weitere Sachverhalte ergänzt in denen der Antragsgegner das Persönlichkeitsrecht und die berufliche Ehre der Antragstellerin verletzt hat.

Glaubhaftmachung: Schreiben der Unterfertigten vom 27.09.2013 Anlage AS5, Anlage AS6 und Anlage AS7/1 jeweils in beglaubigter FK

Nachdem der Antragsgegner auf seiner Homepage <http://martindeeg.wordpress.com> am 28.09.2013 seine „Sicht der Dinge“ im Außenverhältnis zur Antragstellerin in dem von ihm eingestellten Blog noch vergleichsweise moderate Töne angeschlagen hatte,

Glaubhaftmachung: Blogeintrag vom 28.09.2013 Ausdruck 01.10.2013 Seite 1 bis 14 Anlage AS7/2 in FK

wurde die Antragstellerin mit der E-Mail einer Frau Rückert vom 29.11.2013 darauf aufmerksam gemacht, dass der Antragsteller offensichtlich massive ruf- und ehrschädigende Verbalattacken gegen die Antragstellerin in seinem Blog eingestellt hat.

Glaubhaftmachung: E-Mail der Ulrike Rückert vom 29.11.2013 Anlage AS8 in beglaubigter FK

Die Antragstellerin, die im Hinblick auf die laufende Strafanzeige davon ausging, dass der Antragsgegner seine öffentliche Diffamierung und Verleumdung der Antragstellerin einstellen würde, erhielt am 21.03.2014 eine E-Mail mit der aktuellen Veröffentlichung der zur Unterlassung beehrten Äußerungen des Antragsgegners in Bezug auf die Antragstellerin.

**Glaubhaftmachung: - E-Mail des Antragsgegners vom 21.03.2014 Anlage AS9 in beglaubigter FK
- Blogeintrag des Antragsgegners vom 21.03.2014 Anlage AS10 Seite 1 bis 5 in beglaubigter FK**

Die beanstandeten Textpassagen sind auf den Seiten 2 und 4 gekennzeichnet.

2.

Mit Schreiben der Unterfertigten vom 25.03.2014 wurde der Antragsgegner zur Unterlassung unter Fristsetzung aufgefordert.

Glaubhaftmachung: Schreiben der Unterfertigten vom 25.03.2014 Anlage AS11 in FK

Gleichzeitig wurde zur Staatsanwaltschaft beim Landgericht Würzburg Strafanzeige erstattet.

Glaubhaftmachung: Strafanzeige und Strafantrag der Unterfertigten vom 25.03.2014 Anlage AS12 in beglaubigter FK

Das Schreiben der Unterfertigten vom 25.03.2014 hat der Antragsgegner mit Schreiben vom 27.03.2014 zurückgesandt und in seinem Blog eine Veröffentlichung vom 28.03.2014 sein Antwortschreiben vom 27.03.2014 eingestellt, mit dem ausdrücklichen Hinweis, auf die zur Unterlassung begehrten streitgegenständlichen Äußerungen in der Veröffentlichung vom 21.03.2014 mit der Wiederholung der Angriffe auf Person und berufliche Ehre der Antragstellerin.

- Glaubhaftmachung:**
- Schreiben des Antragsgegners vom 27.03.2014 mit Rückleitung des Originalabmahnschreibens der Unterfertigten vom 25.03.2014 Anlage AS13 in FK
 - Blogeintrag des Antragsgegners vom 28.03.2014 Anlage AS14 Seite 1 bis 12 in beglaubigter FK

Die angegriffenen Internetveröffentlichungen des Antragsgegners verletzen das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Ehre der Antragstellerin in unerträglicher Weise und beeinträchtigen die Antragstellerin in ihrem beruflichen Ansehen und Fortkommen als Rechtsanwältin und damit als Organ der Rechtspflege.

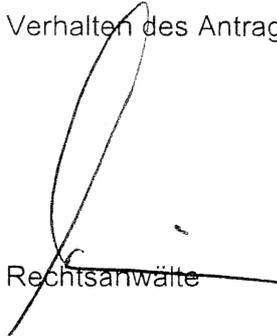
Nachdem der Antragsgegner trotz Abmahnung in seinem Blog vom 28.03.2014 nicht nur die Angriffe gegen die Antragstellerin wiederholt hat, sondern ausdrücklich auf den Blog vom 21.03.2014, der streitgegenständlich ist, verwiesen hat, der nach wie vor ins Internet eingestellt ist, liegt die Wiederholungsgefahr auf der Hand, sowie die Dringlichkeit dass der Antragsgegner die Einträge nicht nur unterlässt sondern löscht.

Nachdem ausweislich der Seite 5 des streitgegenständlichen Blogeintrags vom 21.03.2014 der Eintrag veröffentlicht ist unter den Schlagworten, Familiengericht Würzburg, Gabriele Hitzlberger, Kanzlei Jordan, Schäfer, Dr. Auffermann, ergibt sich die Zuständigkeit des Landgerichts Würzburg nach § 32 ZPO im Hinblick auf die Verletzungshandlungen in Bezug auf die Antragstellerin nach:

§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG,

§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 185, 186, 187 StGB.

Betroffen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin, sowie das strafbare Verhalten des Antragsgegners gegen Ehre und Person der Antragstellerin.



Rechtsanwälte